



Beförderung von Schülern mit Privatwagen – Tauglichkeitsattest und Versicherung

Ein Tauglichkeitsattest ist gesetzlich nur vorgesehen, wenn der Fahrer einen Dienstwagen oder Firmenwagen benutzt. Diese Fahrten gelten als organisierte Personenbeförderung. Im Falle einer Beförderung mit Privatwagen muss dieses Attest nicht vorliegen.

Die Insassenversicherung des Besitzers deckt in einem Schadensfall alle Folgekosten in der Höhe ab, die gemäß Gesetz allgemeinverbindlich festgelegt ist (siehe das Gesetz vom 21. November 1989 Artikel 29bis).

Dies gilt allerdings nur für Privatwagen mit maximal 8 und 1 Plätzen.